

Bauleitplanung der Gemeinde Effeltrich

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26.1  
„Lebensmittelmarkt Baiersdorfer Straße“

### **Bekanntmachung der Genehmigung**

Das Landratsamt Forchheim teilt mit Verfügung vom 18.12.2018 mit, dass die vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.09.2018 festgestellte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) genehmigt wird.

Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich, im Bauamt (1. Obergeschoss), während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die genannten Unterlagen werden außerdem auf der Homepage der Gemeinde Effeltrich unter der Adresse <https://www.effeltrich.de>, unter der Rubrik Aktuelles eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Effeltrich, 11.01.2019

Kathrin Heimann  
Erste Bürgermeisterin